

Antrag

**der Abgeordneten Philipp Heißner, Dennis Gladiator, Richard Seelmaecker,
Dr. Jens Wolf, Franziska Grunwaldt (CDU) und Fraktion**

Betr.: Reform des Mutterschutzgesetzes – Gesundheitsschutz und Chancengleichheit schwangerer Frauen adäquat gewährleisten

Werdende Mütter, die in einem festen Arbeitsverhältnis stehen, genießen grundsätzlich den Schutz des Mutterschutzgesetzes. Schwangere Schülerinnen oder Studentinnen, die ein Pflichtpraktikum absolvieren, sind derzeit jedoch nicht vom Schutzbereich erfasst. Seit Jahren wird kontrovers darüber diskutiert, ob das bereits 1952 erlassene Mutterschutzgesetz die heutigen Lebenswirklichkeiten vieler Schwangerer noch angemessen berücksichtigt. Auf Bundesebene wurden Verbesserungen des Mutterschutzes im Zuge der Koalitionsvereinbarungen zur 18. Legislaturperiode aufgegriffen und entsprechend festgehalten, dass Reformmaßnahmen in der laufenden Legislaturperiode durchgeführt werden. Insbesondere wird beim Geltungsbereich des Gesetzes sowie bei den Beschäftigungsverboten Reformbedarf gesehen. Konkret geht es darum, zum einen Schülerinnen und Studentinnen im Pflichtpraktikum in den Geltungsbereich des Gesetzes miteinzubeziehen, zum anderen soll die Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz in das Gesetz übernommen werden. Zudem erfordern europäische Vorschriften Anpassungen der Mutterschutzregelungen. Hintergrund ist, dass die Mutterschutzrichtlinie 92/85/EWG im Rahmen der Anpassungsrichtlinie 2014/27/EU mit Umsetzungsfrist bis 1. Juni 2015 dahin gehend angepasst wurde, dass das neue Einstufungs- und Kennzeichnungssystem für Chemikalien der CLP-Verordnung (EG) Nummer 1272/2008 übernommen worden ist. Die Verordnung zum Schutz der Mütter am Arbeitsplatz entspricht trotz abgelaufener Umsetzungsfrist bisher nicht den europäischen Vorschriften und muss daher dringend angepasst werden.

Außerdem sollen die im Gesetz enthaltenen Beschäftigungsverbote geprüft und entsprechend der gegenwärtigen Arbeitssituation angepasst werden. Einer möglichen aussperrenden Wirkung von Schutzvorschriften in Form von Beschäftigungsverboten muss durch geeignete Maßnahmen begegnet und deren Umsetzung besser kontrolliert werden. Auch für Arbeitgeber sollten Maßnahmen ergriffen werden, die zu einer verbesserten Transparenz der gesetzlichen Regelungen beitragen. Zudem erscheint das Mutterschutzgesetz an vielen Stellen längst überholt. Nicht nur, dass im Gesetz noch die Rede von Arbeiten wie „Schälen von Holz“, oder „Melken von Vieh“ ist, auch wird an manchen Stellen noch die seit 1975 schrittweise durch das Sozialgesetzbuch ersetzte Reichsversicherungsordnung genannt. Dies sind nur einige Gründe, die das Mutterschutzgesetz dringend reformbedürftig erscheinen lassen. Der Mutterschutz stellt ein hohes Gut dar, welches dringend erhalten werden muss. Die Schutzfunktionen des Gesetzes können jedoch nur dann adäquat Anwendung finden, wenn die geltenden Regelungen dem Kontext der heutigen Zeit angepasst werden. Es wird ein diskriminierungsfreies Schutzrecht benötigt, das eine gleichberechtigte berufliche Teilhabe für die Schwangere garantiert. Auch die saarländische Familienministerin Monika Bachmann hat sich zuletzt mit einem Schreiben an Bundesfamilienministerin Manuela Schwesig gewandt, um auf den dringenden Handlungsbedarf aufmerksam zu machen. Nach Angaben des Senats hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) einen ersten Entwurf für ein reformiertes Mutter-

schutzrecht für Ende 2015 in Aussicht gestellt. Aber auch im Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI), dem höchsten fachlichen Gremium für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik unterhalb der Ebene der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK), muss sich mit einer Reform des Mutterschutzgesetzes beratend auseinandergesetzt werden.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird ersucht,

1. auf Bundesebene in dem zurzeit stattfindenden Reformprozess des Mutterschutzrechts (Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mütter (MuSchG)) darauf hinzuwirken, dass insbesondere der Kreis der Anspruchsberechtigten auf schwangere Schülerinnen und Studentinnen in Pflichtpraktika erweitert, die Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz in das Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mütter aufgenommen sowie einer möglichen aussperrenden Wirkung von Schutzvorschriften in Form von Beschäftigungsverboten durch geeignete Maßnahmen begegnet wird;
2. die Bundesregierung aufzufordern, geltendes europäisches Recht umzusetzen und die Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz entsprechend der Änderungen der Mutterschutzrichtlinie 92/85/EWG anzupassen;
3. sich im Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik dafür einzusetzen, dass der Reformprozess des MuSchG zügig und durch konstruktive Mitarbeit beratend begleitet und vorangetrieben wird;
4. der Bürgerschaft bis zum 31. März 2016 zu berichten.